



### KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6 Landesbaudirektion

Zahl: 20625-VU67/1/368-2012

### VERLAUTBARUNG

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **18.12.2012** und **19.12.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **06.11.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/25, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 5. September 2012  
Für die Landeshauptfrau:  
Nicole Huber

### FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Faistenau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Faistenau für den **Bereich ‚Stegmühle Sägewerk‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 18.9.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Faistenau, 22. August 2012  
Der Bürgermeister  
Hubert Ebner

Gemeinde Dorfbeuern  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Dorfbeuern eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Anpassung DKM‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 16.10.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Dorfbeuern, 30. August 2012  
Der Bürgermeister  
Adolf Hinterhauser

---

Stadtgemeinde Zell am See  
Kundmachung

1) Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Zell am See für den **Bereich „Zentrum – Apartmenthaus Franz-Josef-Straße 5“** (Gadenstätter) vier Wochen lang im Gemeindeamt (Bauverwaltung) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2) Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3) Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Zell am See, 18. September 2012  
Der Bürgermeister:  
Ing. Hermann Kaufmann

---

Gemeinde Koppl  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Koppl für den **Bereich ‚Koppler Landesstraße - Ortsgebiet Neu‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 18.9.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Koppl, 5. September 2012  
Der Bürgermeister  
Rupert Reischl

---

Gemeinde Werfenweng  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Werfenweng für den **Bereich ‚Ortszentrum - Wenghof-feld‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 18.9.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Werfenweng, 7. September 2012  
Der Bürgermeister  
Dr. Peter Brandauer

---

Gemeinde Maishofen  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeinde Maishofen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Grüngasse – Mag. Schnöll - Baulandsicherungsmodell‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Maishofen, 7. September 2012  
Der Bürgermeister  
Ing. Franz Eder

---

# Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
**[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)**

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

*Landes-Medienzentrum  
Information,  
Kommunikation,  
Marketing*  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs  
besten Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg